

Solidaritätsfonds

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auslandschweizertag 1962

25. und 26. August 1962 in Sion

Im Mittelpunkt der Diskussion wird die Frage des Stimmrechts der Auslandschweizer und die Einführung eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer stehen.

Aus dem Programm der Tagung:

- Samstag, 25. August:
- 09.00 - 1. Plenarsitzung
 - 10.00 - getrennte Sitzungen nach Sachgebieten (Verfassungsartikel, AHV/IV, Jugendgruppen, Solidaritätsfonds, etc.)
 - 13.00 - Mittagessen
 - 14.30 - 2. Plenarsitzung
 - 19.00 - Bankett und Unterhaltungsabend (voraussichtlich Vorstellung "Son et Lumière", "Chanson valaisanne", etc.)
- Sonntag, 26. August: Fahrt ins Oberwallis mit Besuch in Brig.
-

Solidaritätsfonds

Die Statuten des Solidaritätsfonds wurden anlässlich des Auslandschweizertages in St.Gallen am 26.August 1961 durch die Delegiertenversammlung einer Revision unterzogen.

Es ist nun möglich, dass auch Schweizervereine als Kollektivmitglied dem Fonds beitreten können. Es sollte für jede Auslandsgruppe eine Ehrensache sein, Mitglied des Fonds zu werden; verschiedene unter ihnen haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Nach den Statuten ist ein Beitritt schon mit einer jährlichen Zahlung von Fr. 27.-- möglich. Wir bitten diejenigen Schweizervereine, die dem Fonds als Kollektivmitglied beitreten wollen, uns den oder die Namen der Landsleute zu nennen, die sie als Anspruchsberechtigte einsetzen wollen. Im Falle eines Existenzverlustes gemäss den Statuten des Fonds kämen die genannten Landsleute in den Genuss der Pauschalentschädigung.

Auslandschweizersekretariat

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass die Bezeichnung AuslandschweizerWERK in AuslandschweizerSEKRETARIAT abgeändert worden ist. Sie entspricht damit der genauen Uebersetzung der ursprünglich französischen Benennung.